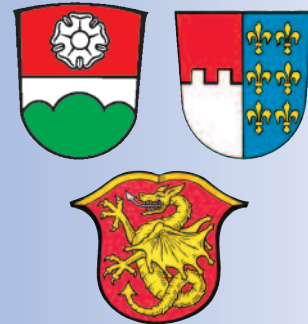


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

45. JAHRGANG

FREITAG, 23. DEZEMBER 2022

NUMMER 49

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das vor der Tür stehende Weihnachtsfest ist für viele Menschen das wichtigste und schönste Fest des Jahres.

Es gibt uns Gelegenheit auch einmal über unseren alltäglichen Horizont hinauszublicken auf die Dinge, die wirklich wichtig sind. Gesundheit lässt sich z. B. nicht in Geschenkpapier wickeln und unter den Christbaum legen.

Auch Glück kann man nicht kaufen. Zufriedenheit und ein Leben in Frieden sind Geschenke, für die wir selbst nicht dankbar genug sein können.

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel möchten wir zum Anlass nehmen, all denen zu danken, die daran mitgearbeitet haben, die Gemeinden Wartenberg, Langenpreising und Berglern lebens- und vor allem liebenswert zu gestalten, allen Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Feuerwehren, Kindergärten und Schulen sowie allen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.

Wir wünschen Ihnen von Herzen, dass Sie die anstehenden Festtage im Kreise Ihrer Familien und der Menschen, die Ihnen nahe sind, entspannt genießen können. Für 2023 wünschen wir Ihnen Zuversicht und vor allem Gesundheit, so dass Sie am Ende des Jahres auf möglichst viele angenehme und wunderbare Tage zurückblicken können.

Gemeinde Berglern
gez. *Anton Scherer*
Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising
gez. *Josef Straßer*
Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg
gez. *Christian Pröbst*
Erster Bürgermeister

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten:

Mo 8:30-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung
Di + Fr 8-12 Uhr,
Mi 8-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung
Do 8-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

Nachbarschaftshilfe	0172/1313135
Grundschule Berglern	1637
Grundschule Langenpreising	5353
Grund- u. Mittelschule Wartenberg	878
Mittagsbetreuung Wartenberg	0160/3641902
Josefsheim Wartenberg	735590
(Kinderkrippe „Nikolaus, Kinderhort „Die wilden Wawittel, Tagespflegegruppe „Anna“ u. Mittagsbetreuung Berglern)	
Kindertagesstätte I „Zwergerlhaus“ Berglern	2888
Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern	727924-0
Kinderhort Berglern	727924-13
Kindertagesstätte Villa Regenbogen	
Langenpreising	727498
Kinderhaus St. Martin Langenpreising	5544
Haus für Kinder Wartenberg	42621-0
Pfarrkinderhaus Wartenberg	5763
Medienzentrum Wartenberg	726246
Öffnungszeiten:	
Di., Mi., Do. 15-18 Uhr,	
Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr	
Familienstützpunkt	0151/23 69 64 76
Wartenberg	
Pflegekrisendienst	Tel. 08122/976 282
für Berglern und Langenpreising	

Bauhof Wartenberg	08762/729808
Kläranlage Wartenberg	08709/915105-0
Abwasserzweckverband	08122/498-0
Bauhof Berglern	08762/7271151
Wasserzweckverband Berglerner Gruppe	1717
Meldestelle Wasserstörung	09938/919330
Stördienst Erdgas	08122/97790

Stördienst Strom

Wartenberg: Bayernwerk	0941/28003366
Berglern, Manhartsdorf	08122/407112
Langenpreising	08762/7267776

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: November bis März
Mittwoch 15 bis 17 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56

Öffnungszeiten: November bis Februar
Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 17 Uhr
Samstag 10 bis 13 Uhr

Recyclinghof Langengeisling,

Kapellenstr. für Sperrmüll

Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 15 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WARTENBERG

Die Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (ca. 12.000 Einwohner) bildet mit ihren Mitglieds-
gemeinden Berglern, Langenpreising und Wartenberg den nördlichsten und zugleich einwohner-
stärksten Gemeindeverband im Landkreis Erding.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Sachgebietsleitung (m/w/d)
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
und Standesamt in Vollzeit

Weitere Informationen auf unserer Homepage:
<https://www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibungen-vg/>





Winterpause Mitteilungsblatt

Vor der Winterpause erscheint das Mitteilungsblatt noch am 23. Dezember 2022 und dann erst wieder am 13.01.2023.

Abrechnung Wasser- und Abwassergebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass die Reduzierung von Einleitungsgebühren wegen Viehhaltung in den Gemeinden Berglern und Langenpreising sowie im Markt Wartenberg zu beantragen sind. Dieser Vordruck steht im Internet unter www.vg-wartenberg.de (Formular, Antrag auf Reduzierung von Einleitungsgebühren) zur Verfügung. Antragstellungen nach dem 02.01.2023 können für die Abrechnung 2022 nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Josef Straßer, Gemeinschaftsvorsitzender

Defibrillatoren

Ein Defibrillator (Schockgeber) ist ein technisches Medizinprodukt, das die Aufgabe hat, das Herz mit elektrischen Impulsen zu versorgen. Dadurch kann einerseits der Herzschlag aktiviert und andererseits der korrekte Rhythmus wiederhergestellt werden. Das Gerät kommt zur Anwendung, wenn ein bedrohlich schneller Herzschlag oder das lebensgefährliche Kammerflimmern vorliegen. Um diese Herzrhythmusstörungen zu beenden, sind elektrische Schocks geeignet. Hierbei kommt es auf jede Minute an!

Die Standorte der Defibrillatoren im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft:

Markt Wartenberg

- bei der VR-Bank, Marktplatz 14, Wartenberg
- Pfarrkirche, Obere Hauptstraße 10, Wartenberg
- TSV Wartenberg, Vereinsheim, Thenner Str. 60, Wartenberg
- Nikolai Apotheke, Strogerstr. 1, Wartenberg

Gemeinde Langenpreising

- SV Langenpreising, Deutlmooser Str. 14, Langenpreising
- SV Zustorf, Angerstraße 10, Zustorf



Information zur Entwicklung der Abwassergebühren und Beiträge



Der AZV Erdinger Moos ist Ihr starker Partner bei der Abwasserbeseitigung.

Der Zusammenschluss von 12 Gemeinden und der FMG als wichtiger Partner hat gezeigt, dass die Sicherheit der Abwasserbeseitigung jederzeit gewährleistet ist und zugleich der Umweltschutz für uns höchste Priorität hat. Unsere Gebühren und Beiträge konnten seit 8 Jahren stabil gehalten werden.

Leider treffen uns die aktuellen Krisen der Zeit deutlich. Durch die Corona Pandemie in den Jahren 2020-2021 konnte deutlich weniger Abwasser gereinigt werden, die verbrauchsunabhängigen Kosten wie Personal und Stromkosten blieben allerdings auf gleichem Niveau. Der anhaltende Krieg in der Ukraine bewirkt, dass Chemikalien, wie Phosphat und Flockmittel, die in der Kläranlage in großen Mengen benötigt werden, zum Teil gar nicht mehr oder nur unter erhöhten Kosten geliefert werden können. Auch wir sind von der Preissteigerung im Bereich der Bauleistungen, Dienstleistungen, Klärschlammverwertung, Materialien und Personalkosten in erhöhtem Umfang betroffen.

Der aktuelle Beitrags- und Kalkulationszeitraum endet am 31.12.2022.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband wird im ersten Quartal 2023 eine neue Beitrags- und Gebührenkalkulation für weitere 4 Jahre vornehmen. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann sicher vorhergesagt werden, in welchem Umfang die Beiträge und Gebühren steigen werden.

Bei der Verbandsversammlung am 30.11.2022 wurde der Beschluss gefasst, dass die Gebühren- und Beiträge rückwirkend, je nach Ergebnis des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, zum 01.01.2023 erhöht werden.

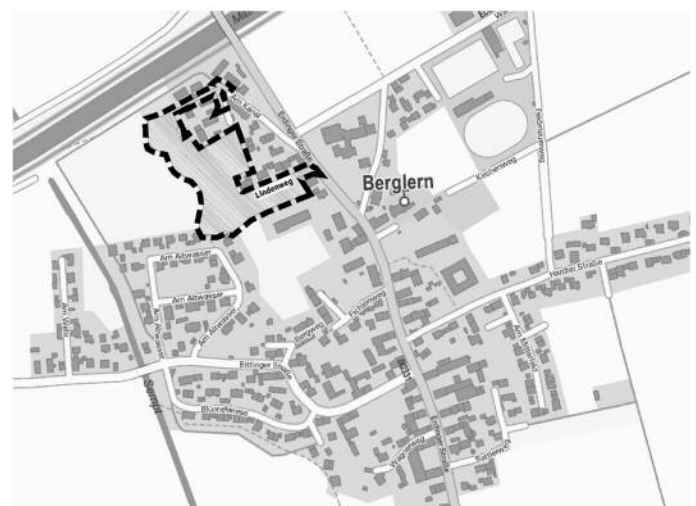
Bitte haben Sie Verständnis für die aktuell schwierige Lage, eine Erhöhung der Gebühren und Beiträge wird leider unumgänglich sein, um die Sicherheit der Abwasserbeseitigung weiterhin gewährleisten zu können.

Öffentliche Bekanntmachung;

Erneute förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „Bebauungsplan Lindenweg, 4. Änderung“ nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat Berglern hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.12.2022 den geänderten Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Lindenweg gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans schließt im Westen an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Norden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Bebauung Am Kanal begrenzt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Bebauung an der Erdinger Straße an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Gemeinde Berglern

Bürgermeistersprechstunde

Am **Montag, 9.01.2023** findet keine Bürgermeistersprechstunde statt. Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am **Montag, 6.02.2023** statt.

gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister Gemeinde Berglern

Bewirb dich doch in unserem Haus für Kinder „Zwergerlhaus“ als **Erzieher** (m/w/d) oder **Kinderpfleger** (m/w/d), Auch als Teilzeitmodell möglich!

Wir freuen uns dich bald kennen zu lernen!

Fragen zum Arbeitsverhältnis beantwortet Frau Saxstetter (Zwergerlhaus) unter Tel. 08762 2888.
Deine vollständigen Bewerbungsunterlagen schickst Du bitte bevorzugt per Mail im PDF-Format an: kiga@zwergerlhaus-berglern.de
oder per Post an Gemeinde Berglern, „Bewerbung Zwergerlhaus Berglern“, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg.



Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 22.11.2022 sowie der Entwurf der Begründung liegen vom 02.01.2023 bis einschließlich 13.01.2023 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Bauamt Zimmer 219), Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der üblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Bei dieser erneuten Beteiligung können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. In der Planfassung vom 22. November 2022 wurde die Feuerwehrezufahrt gem. Festsetzung Nr. 4.4 von 4,5 m auf 5 m verbreitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde entsprechend vergrößert. Alle anderen Festsetzungen blieben gegenüber der ersten Planfassung vom 19. Mai 2022 unverändert.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.berglern.de veröffentlicht.

Der Bebauungsplan nach § 13 b BauGB wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, vgl. §§ 13 b, 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 15.12.2022
gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Richtlinien der Gemeinde Berglern zur Jugendförderung der örtlichen Vereine vom 08.12.2022

Präambel

In Anerkennung der besonderen pädagogischen und sozialen Leistung in unserer Gesellschaft fördert die Gemeinde Berglern die Jugendarbeit der örtlichen Vereine nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien.

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde

Berglern und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt. Diese freiwilligen Leistungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Förderungswürdig sind örtliche Vereine, die nach dem Stichtag 1. Januar eines Antragsjahres
 - a. im Vereinsregister mit dem Sitz in Berglern eingetragen und nachweislich als gemeinnützig anerkannt sind. Ein entsprechender Nachweis muss bei erstmaliger Antragstellung vorliegen.
 - b. zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens seit zwei Jahren bestehen.
 - c. mindestens 20 Mitglieder haben. Auf Verlangen der Gemeinde ist dies in geeigneter Form nachzuweisen.
 - d. aktive Jugendarbeit leisten.
 - e. mindestens einen Anteil von 50 % von Mitgliedern haben, welche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berglern gemeldet sind. Im Zweifel kann von der Gemeinde Berglern eine namentliche Mitgliederliste verlangt werden.
 - f. einen monatlichen oder jährlichen Mitgliederbeitrag für Erwachsene, Jugendliche und Kinder erheben.

Anträge können nur vom Hauptverein und nicht von den Abteilungen oder sonstigen Untergliederungen gestellt werden. Als Antragsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. Die Gemeinde Berglern fördert nicht

- a. Berufssportler
- b. von einem bestehenden Verein abgespaltene Organisationen. In diesem Fall gilt grundsätzlich eine Wartezeit von zwei Jahren nach Abspaltung, bevor eine Förderung beantragt werden kann.
- c. Vereine, die zwar als förderungswürdig anerkannt sind, ihre Jugendarbeit jedoch in einer anderen Gemeinde ausüben.
- d. Anträge, die nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht wurden.

II. Leistungen

1. Jeder Verein erhält pro im Gemeindegebiet bzw. Schulsprengel von Berglern wohnenden Kind oder Jugendlichen einen Zuschuss in Höhe von 14,00 €/Jahr. Die Vereine haben die Kinder und Jugendlichen namentlich mit Wohnort und Geburtsjahr an die Gemeinde zu melden. Als Kinder und Jugendliche zählen alle, die bis zum Ende des Antragsjahres das 18. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahr).
2. Der Stichtag für die Errechnung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen ist der 01.10. des Antragsjahres.
3. Anträge müssen bis spätestens 31.10. des Antragsjahres unaufgefordert eingereicht werden.

III. Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Über die Höhe des bewilligten Zuschusses erhält der Verein ein Anschreiben. Die Auszahlung erfolgt zum 01.07. des auf das Antragsjahr folgende Kalenderjahres.

IV. Ausnahmen

Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer besonderen Härte oder besonderen Ausnahmesituationen von den vorgenannten Richtlinien abgewichen werden. Der Antrag ist entsprechen zu begründen. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat Berglern.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Jugendförderung der örtlichen Vereine treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 03.01.2019 außer Kraft.

Wartenberg, 08.12.2022

Gemeinde Berglern

gez. Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Gemeinde Langenpreising



Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Langenpreising (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 15.12.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gemeindegebiet.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte,

Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Abwassersammelschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu

zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) ¹Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. ²Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. ³Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) ¹Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. ²In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). ²Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ³Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksich-

tigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. ²Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. ³Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ⁵Unter einer nachträglichen Änderung ist auch ein zusätzlicher Grundstücksanschluss zu verstehen.
- (3) ¹Der Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses soll maximal 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sein und muss nach den einschlägigen DIN-Vorschriften mit einem offenen Gerinne und festen Einstiegsvorrichtungen errichtet werden. ²Der Grundstücksanschluss einschließlich des Kontrollschachtes darf nicht überbaut oder überfüllt werden. ³Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein. ⁴Die Gemeinde kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. ⁵Bei Druckentwässerung gelten die Sätze 1 bis 4 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. ²Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. ²Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung

des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (5) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (6) ¹Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. ²Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontamination) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. ²Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. ³Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. ²Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. ⁴Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (5) Soweit die tatsächliche Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage vom genehmigten Entwässerungsplan wesentlich abweicht, kann die Gemeinde die Vorlage eines neuen Entwässerungsplans verlangen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. ²Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) ¹Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage haben die Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit und Dichtigkeit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik prüfen zu lassen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen sowie diese Bestätigung der Gemeinde vorzulegen; die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen. ²Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde die Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage rechtzeitig, spätestens jedoch drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen. ³Die Gemeinde ist berechtigt, die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse zu überwachen.
- (3) ¹Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde die Bestätigung nach Abs. 2 Satz 1 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. ²Die Gemeinde kann die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigung oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. ³In diesem Fall setzt die Gemeinde den Grundstückseigentümern unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel. ⁴Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen; die Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.
- (4) ¹Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. ²Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen. ³Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) ¹Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen wird. ²Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage einer Bestätigung nach Abs. 2 Satz 2 abhängig gemacht werden.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2 oder die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 2 Satz 1 und Bestätigung nach Abs. 5.

§ 12 Überwachung

- (1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. ²Daselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. ³Die Grundstückseigentümer haben die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen usw.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden.
- (2) ¹Zu diesem Zweck ist den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache ungehindert Zugang zu Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken, insbesondere zu Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücks-

anschlüssen und Messschächten zu gewähren, sofern der Zugang zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen. ³Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde die für die Untersuchung der Anlagenteile und des Abwassers notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (4) ¹Die Gemeinde kann die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen. ²Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung des Unternehmers verlangen. ³Über die durchgeführten Untersuchungen ist der Gemeinde eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) ¹Werden bei der Überwachung oder Untersuchung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder Grundstücksanschlüsse, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, Mängel festgestellt, die den ordnungsgemäßen Betrieb der von den Grundstückseigentümern zu unterhaltenden Anlagenteile beeinträchtigen, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die festgestellten Mängel zu beseitigen. ²Bei der Beseitigung erheblicher Mängel kann die Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Mangelbeseitigung vom Grundstückseigentümer eine Nachprüfung durch einen fachlich geeigneten Unternehmer nach Maßgabe von Abs. 2 verlangen.
- (7) Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (8) ¹Sanierungsarbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen werden von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde überwacht. ²Dabei gilt § 11 entsprechend.
- (9) ¹Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. ²Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (10) ¹Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen. ²Hiervon unberührt bleibt die Regelung des Art. 60 Abs. 3 BayWG.
- (11) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) ¹In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. ²In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflich-

tigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) ¹Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. ²Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) ¹Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. ²In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. ⁴Die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennvwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennvwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerks-gesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

¹Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. ²Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. ³Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. ⁴Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) ¹Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. ²Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) ¹Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. ²Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. ³Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 10 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) ¹Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzu-

schließenden oder die angeschlossenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume und allen anderen Anlagenteile auf den angeschlossenen Grundstücken zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger schriftlicher, mündlicher oder telefonischer Terminabsprache betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen und zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz von Boden und Grundwasser, erforderlich ist. ²Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen. ³Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend. ⁴Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 18 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. ²Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) ¹Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. ²Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. ³Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 4, § 12 Abs. 4, Abs. 5 Satz 3, Abs. 7 Satz 2, § 15 Abs. 9 sowie

§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunft-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 4 Satz 3 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 5 Satz 3 vorlegt,
 5. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 7. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 8. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt,
 9. entgegen § 12 Abs. 3 und 17 Abs. 3 den mit Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehinderten Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 20.12.2012 außer Kraft.

Wartenberg, 15.12.2022
Gemeinde Langenpreising
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Langenpreising (BGS/EWS) Vom 15.12.2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Bei-

tragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.450 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.400 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.450 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,09 € und
 - b) pro m² Geschossfläche 17,85 €.
- (2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst

werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter bei einer Einleitung von
 - a) Schmutz- und Oberflächenwasser 3,38 € und
 - b) nur Schmutzwasser 2,99 €.
- (2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt. ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 18 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 6 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwoh-

ner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzu- und abschläge

¹Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben. ²In Gebieten mit Druckentwässerung wird als Ausgleich für einen erhöhten Wartungsaufwand ein Gebührenabschlag von 15 % gewährt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Übergangsvorschrift

¹Beitragstatbestände, die von allen vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach vorangegangenen Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach dieser Satzung. ³Für unbebaute Grundstücke, die von vorangegangenen Satzungen erfasst wurden, gilt als Geschossfläche die damals berechnete Fläche. ⁴Ist für ein unbebautes Grundstück kein Geschossflächenbeitrag erhoben worden, dann entsteht der Geschossflächenbeitrag nach dieser Satzung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2013 außer Kraft.

Wartenberg, 15.12.2022
Gemeinde Langenpreising
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung der Mittagsbetreuung
an der Grundschule der Gemeinde Langenpreising
(Mittagsbetreuungssatzung) Vom 15.12.2022**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelung

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Einrichtungsjahr
- § 3 Personal

Zweiter Teil

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung; Ausscheiden
- § 7 Ausschluss
- § 8 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil

Sonstiges

- § 9 Unfallversicherungsschutz
- § 10 Haftung

Vierter Teil

Betreuung

- § 11 Öffnungszeiten
- § 12 Besondere Ordnungsvorschriften

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 14 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) ¹Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung richtet sich an die Schulkinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe.
- (3) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

¹Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. Juli. ²In den allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage sowie an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 3 Personal

Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig

besucht. ³Sie umfassen die Zeiten innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (Betreuungszeiten).

- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit der Gemeinde. ²Die Leitung der Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen;
 - 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) ¹Die Aufnahme erfolgt nur für das Einrichtungsjahr. ²Die Betreuung endet am Ende des Einrichtungsjahres.
- (5) ¹Auswärtige Kinder (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats bei der Gemeinde unter Angabe des Grundes vorzulegen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtung

gen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 8 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Leitung bis zum Beginn der Öffnungszeit des ersten Fehltag mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) ¹Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimitteln ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.

DRITTER TEIL

Sonstiges

§ 9 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL

Betreuung

§ 11 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch die Gemeinde nach Anhörung der Schulleitung bestimmt.

§ 12 Ordnungsvorschriften

Die Kinder müssen so pünktlich in die Mittagsbetreuung kommen, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Betriebs vermieden werden.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 13 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung Mittagsbetreuung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 15.12.2022
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Langenpreising (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) Vom 15.12.2022
Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil

Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Benutzungsgebühren

Dritter Teil

Zeitliche Geltung

- § 6 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Langenpreising (Träger) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. ²Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Mittagsbetreuung während der Schulfreien, an Schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt; dies gilt nicht für den Monat August. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) ¹Die Gebühr wird jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL

Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Zeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

- (2) ¹Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate (September bis Juli des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit für den Besuch an
bis zu 3 Tagen/Woche 36,00 Euro,
bis zu 5 Tagen/Woche 49,00 Euro.

DRITTER TEIL
Zeitliche Geltung
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 15.12.2022
gez. Josef Straßer, Erster Bürgermeister

Flurneuordnung und Dorferneuerung Vilsheim
Gemeinden Vilsheim und Buch am Erlbach, Landkreis Landshut
Vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung
Niederbayern vom 13.12.2022

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat die Beteiligten zum 01.03.2023 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet (§§ 65, 66 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -; § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die vorläufige Besitzeinweisung des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern vom 13.12.2022 und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, vom 09.01.2023 mit 23.01.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „vorläufige Besitzeinweisung“ eingesehen werden
(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/>).



Markt Wartenberg

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 11.01.2023**, um 19:00 Uhr findet im Trachtenstadl des VTV, Thenner Straße 62, 85456 Wartenberg eine Sitzung des Marktgemeinderates Wartenberg mit folgender Tagesordnung statt.

1. Vereidigung des neuen Marktgemeinderatsmitglieds Thomas Furtner
 2. Nachbesetzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses
 3. Nachbesetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
 4. Beschaffung von Sirenen für den Markt Wartenberg
 5. Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation in Wartenberg
 6. Freiflächensolarpotentialkataster; Beschlussfassung
 7. Bericht aus den Ausschüssen und aus Sitzungen von Gemeinschaften und Institutionen, deren Mitglied die Gemeinde ist
 8. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 14.12.2022
 9. Bekanntgaben und Anfragen
- Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wartenberg, 19.12.2022
gez. Christian Pröbst, Bürgermeister Wartenberg

Der Markt Wartenberg, Landkreis Erding, (ca. 5.800 Einwohner)
sucht zum 01.03.2023 eine zuverlässige



Gruppenleitung (m/w/d)
für die Mittagsbetreuung

in Teilzeit (ca. 8 Std./Woche in geringfügiger Beschäftigung).

Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst Anwendung.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Beaufsichtigung der Kinder
- Begleitung der Kinder zum Mittagessen
- Betreuung der Kinder

Die Betreuungszeiten sind je nach Schulschluss zwischen 11:15 Uhr und 14:00 Uhr.

Wir erwarten:

- Erfahrung im Bereich der Betreuung von Kindern, z.B. durch die Erziehung eigener Kinder
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Einfühlungsvermögen
- Grundkenntnisse am Computer

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit dem Betreff „Bewerbung Mittagsbetreuung“ bis **20.01.2023** per Post an den Markt Wartenberg, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg oder per E-Mail an bewerbung@vg-wartenberg.de

Fragen zur Tätigkeit und zum Arbeitsverhältnis beantwortet die Personalstelle, Ansprechpartner Herr Leinert, Tel.: 08762/7309-115 oder Frau Putzinger, Gruppenleitung Mittagsbetreuung unter Tel.: 0160/3641902.

Aufwendungen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens können leider nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen können nicht zurückgesandt werden. Bitte bewerben Sie sich digital. Mit Zusendung Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung personenbezogener Daten zu. Die Datenschutzerklärung im Bewerbungsverfahren können Sie auf unserer Homepage unter www.vg-wartenberg.de/verwaltungsgemeinschaft/stellenausschreibung-vgf/ abrufen.

Neues und attraktives Wohnleben für Senioren in Wartenberg

Die Marktgemeinde kann ab sofort interessierten Senioren/innen vier Wohneinheiten in einer Wohn-gemeinschaft im neu reno-vierten Alten Schulhaus/Wit-telsbacher Jagdhaus anbieten. Zusammen mit dem örtliche Sozialverband VdK wird an der Umsetzung des Projekts gearbeitet.



Nutzen sie die Gelegenheit und überzeugen Sie sich bei einem per-sönlichen und unverbindlichen Besichtigungstermin über die vielen Vorteile. An folgenden Terminen können Sie sich über die Wohn-möglichkeiten direkt vor Ort informieren (Treffpunkt ist jeweils um 15 Uhr am Eingang „Altes Schulhaus“): Mittwoch 28.12., Donnerstag 29.12., Freitag 30.12.2022 und Mittwoch 04.01., Donnerstag 05.01., Freitag 06.01.2023. (Zusätzliche Einzeltermine bitte individuell an-fragen und vereinbaren.)

Ziele und Vorteile der Senioren-Wohngemeinschaft sind es ein lan-ges, selbstbestimmtes Leben, in einer erschwinglichen Wohnung, in einer kleinen Solidargemeinschaft zu ermöglichen. Räumlich ist man durch den eigenen, abgeschlossenen Wohn- und Sanitärbe-reich nach wie vor autark und hat die dringend notwendige Privat-sphäre. Auf Wunsch kann man sich aber auch mit den Mitbe-wohnern zu gemeinsamen Aktivitäten oder organisatorischen Hil-feleistungen verabreden. Das kann ein geselliges Treffen im Gemein-schaftsraum oder gemeinsames Kochen sein, sowie die Koordi-nation von gemeinsamen Einkaufsservice, Haushaltshilfen, Pflege-leistungen. Der spezielle Zuschnitt dieser barrierefreien Wohnungen bietet ausreichend Platz für Kreativität, um weitere soziale und fi-nanzielle Synergieeffekte zu entwickeln.

Die Räume sind, einfach mit dem Aufzug erreichbar. Die Einzelzim-mer haben jeweils ca. 20qm Wohnfläche und ein eigenes privates Bad. Die Miete beträgt, je nach Zimmergröße zwischen 264,78€ und 330,23€. Plus übliche Nebenkosten.

Ansprechpartner beim VdK Ortsverband sind Michael Gruber, An-drea Neumeier, Heidi und Mattias Kehm unter der E-Mail: „ov-wartenberg@vdk.de“

Ansprechpartner bei der Marktgemeinde ist Christian Pröbst unter „buergermeister@wartenberg.de“ und 08762/7309130 (Bild: Wolfgang Kronseder)

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Entwässerungssatzung – EWS) Vom 15.12.2022

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374 geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wartenberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 31.03.2022 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 15 vom 15.04.2022) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 15.12.2022
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Marie-Pettenbeck-Schule (Grundschule) des Marktes Wartenberg (Mittagsbetreuungsatzung) Vom 15.12.2022

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelung

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

§ 2 Einrichtungsjahr

§ 3 Personal

Zweiter Teil

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

§ 5 Aufnahme

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

§ 7 Ausschluss

§ 8 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

Dritter Teil

Sonstiges

§ 9 Unfallversicherungsschutz

§ 10 Haftung

Vierter Teil

Betreuung

§ 11 Öffnungszeiten

§ 12 Mittagessen

§ 13 Besondere Ordnungsvorschriften

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Der Markt betreibt die Mittagsbetreuung an der Marie-Petten-

beck-Schule (Grundschule) als eine öffentliche Einrichtung. ²Ihr Besuch ist freiwillig.

- (2) Die Mittagsbetreuung richtet sich an die Schulkinder der 1. bis 4. Jahrgangsstufe.
- (3) Die Mittagsbetreuung dient der Betreuung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Einrichtungsjahr

¹Das Einrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet jeweils am darauffolgenden 31. Juli. ²In den allgemeinen Schulferien und allgemein schulfreier Tage sowie an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.

§ 3 Personal

Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

ZWEITER TEIL

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen die Zeiten innerhalb der vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (Betreuungszeiten).
- (3) ¹Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. ²Der Änderungsantrag ist spätestens zum 10. des Vormonats bei der Einrichtung zu stellen.

§ 5 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Mittagsbetreuung im Benehmen mit dem Markt. ²Die Leitung der Mittagsbetreuung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten baldmöglichst mit.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Mittagsbetreuung bedürfen;
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) ¹Die Aufnahme erfolgt nur für das jeweilige Einrichtungsjahr. ²Die Betreuung endet am Ende des Einrichtungsjahres.
- (5) ¹Auswärtige Kinder (Gastkinder) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.
- (6) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maß-

gabe des Abs. 3 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vorklassliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 3 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten beim Markt.
- (2) ¹Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende möglich. ²Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist bis spätestens am 10. des Monats beim Markt unter Angabe des Grundes vorzulegen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - c) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint.
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§ 8 Abwesenheit, Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Leitung bis zum Beginn der Öffnungszeit des ersten Fehltages mitzuteilen. ²Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen. ³Die voraussichtliche Dauer einer Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- (5) Das Verabreichen von Medikamenten und Arzneimittel ist dem Personal nicht gestattet, Notfall- und Dauermedikation nach ärztlicher Einweisung und Attest, z. B. Diabetes oder Epilepsie sind Ausnahmen.

DRITTER TEIL Sonstiges

§ 9 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung

ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

VIERTER TEIL

Betreuung

§ 11 Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden durch den Markt nach Anhörung der Schulleitung bestimmt.

§ 12 Mittagessen

¹Für alle Kinder besteht gegen Gebühr die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen. ²Die Buchung des Mittagessens ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

§ 13 Ordnungsvorschriften

Die Kinder müssen so pünktlich in die Mittagsbetreuung kommen, dass ein Zuspätkommen und eine Störung des Betriebs vermieden werden.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung Mittagsbetreuung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 15.12.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Marie-Pettenbeck-Schule (Grundschule) des Marktes Wartenberg

(Mittagsbetreuungsgebührensatzung) Vom 15.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

§ 5 Gebührenarten

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Essensgeld

Dritter Teil

Zeitliche Geltung

§ 8 Inkrafttreten

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Der Markt Wartenberg (Träger) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Marie-Pettenbeck-Schule (Grundschule) Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw.

die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. ²Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) ¹Die Gebühren i.S. von § 5 Nr. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Mittagsbetreuung während der Schulferien, an Schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben; dies gilt nicht für den Monat August. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.
- (2) Das Essensgeld i.S. von § 5 Nr. 2 ist erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen fällig; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats.
- (3) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (4) ¹Die Gebühren und das Pflegegeld werden jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Nr. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Zeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.

§ 5 Gebührenarten

Für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung werden folgende laufende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren (§ 6)
2. Essensgeld (§ 7)

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate (September bis Juli des Folgejahres) erhoben. ²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit für den Besuch an
- bis zu 3 Tagen/Woche 36,00 Euro,
 - bis zu 5 Tagen/Woche 49,00 Euro.

§ 7 Essensgeld

- (1) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat (Monate September bis Juli des Folgejahres) zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei einem
1. Essen an 1 Tag/Woche 16,10 Euro,
 2. Essen an 2 Tagen/Woche 32,20 Euro,
 3. Essen an 3 Tagen/Woche 48,30 Euro,
 4. Essen an 4 Tagen/Woche 64,40 Euro.
- ³Am Freitag wird kein Mittagessen angeboten.
- (2) ¹Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. ²Eine Rückerstattung des Essensgeldes erfolgt nicht.

DRITTER TEIL

Zeitliche Geltung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 15.12.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende

Verordnung

über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Vom 15.12.2022

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Wartenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee auf öffentlichen Straßen
1. abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder
 3. zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - d) in Abflusssrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder of-

fene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen § 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Im Gemeindegebiet sind wegen der gegebenen besonderen hohen Verkehrsdichte die Anlieger der nachfolgend genannten Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage von der Reinigungspflicht befreit:
Wartenberg: Staatsstraße ST 2082: Erdinger Straße, Strogenstraße
Kreisstraße ED 2: Badstraße, Strogenstraße, Thenner Straße, Pesenlerner Straße
- (6) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5

Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.
- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter § 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 22:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflusssrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 14.01.2019 außer Kraft.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 15.12.2022

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A

Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnrande

Altweg, Am Bründlhof, Am Burggraben, Am Kleinfeld, Am Neubauernfeld, Am Spatenberg, Am Wäldchen, Aufhamer Straße, Badstraße, Birkenstraße, Bürgermeister-Stuhlberger-Straße, Dr.-Selmair-Ring, Eichenstraße, Emil-Amer-Straße, Erdinger Straße, Färberstraße, Fichtenstraße, Hans-Nikolau-Weg, Heimstraße, Hermann-Gröber-Straße, Höhenring, Höhenstraße, Lindenstraße, Maria-Schweiger-Ring, Marktplatz, Martin-von-Deutinger-Straße, Moosburger Straße, Norbert-Kellnberger-Straße, Obere Hauptstraße, Pesenlerner Straße, Pfarrer-Huber-Straße, Robert-Weise-Straße, Schrader-Velgen-Ring, Settelestraße, Strogenstraße, Thenner Straße, Untere Bergstraße, Untere Hauptstraße, Weiherfeld, Wittelsbacherring, Zur Fasanerie, Zustorfer Straße

Gruppe B

Reinigungsfläche: Fahrbahnrande

Am Burggraben, Am Neubauernfeld, Am Steyerfeld, Am Wäldchen, An der Kammerstatt, Birkenstraße, Christiane-Horn-Weg, Eichenstraße, Erdinger Straße, Fichtenstraße, Gartenstraße, Heimstraße, Herzog-Ferdinand-Straße, Herzog-Otto-Straße, Klingstraße, Lindenstraße, Manhartsdorf, Moosburger Straße, Nikolaibergstraße, Pesenlern, Pfarrer-Rotter-Straße, Pfründeplatz, Richard-Engelmann-Straße, Rockelfing, Rosenstraße, Sudetenstraße, Thenn, Untere Bergstraße, Weiherfeld, Zaglmühle, Zieglerweg, Zum Badhäusl, Zur Römerschanze

Gruppe C			
Reinigungsfläche: Gesamte Wegefläche bis zur Mitte des Weges			
Nr. im nachfolgenden Lageplan	Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt
3	Fußweg vom Marktplatz zur Kirche	An der Pfarrkirche	Einmündung Marktplatz
4	Fußweg im Kälberangerl längs den Gärten	Schneidergaßl Fl.Nr. 355	Südl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 32
8	Fußweg an der Emil-Amer-Str.	Einmündung Emil-Amer-Str. Fl.Nr. 227	Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 689
10	Fußweg von der Heimstr. zur Gartenstr.	Östl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 705/5	Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 705/6
12a	Fußweg zu den Reihenhäusern in der Lindenstr. Weg Nr. 1	Einmündung Lindenstr. Fl.Nr. 728/11	Östl. Grundstücksecke Fl.Nr. 942/10
12b	Fußweg zu den Reihenhäusern in der Lindenstr. Weg Nr. 2	Einmündung Lindenstr. Fl.Nr. 728/11	Süd-Östl. Grundstücksecke Fl.Nr. 942/10
12c	Fußweg zu den Reihenhäusern in der Lindenstr. Weg Nr. 3	Einmündung Lindenstr. Fl.Nr. 728/11	Nord-Östl. Grundstücksecke Fl.Nr. 940/22
16	Bruckbergweg	Nördl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 961/2	Einmündung öffentl. Feld- und Waldweg Fl.Nr. 55
20	Fußweg an der Unteren Bergstr.	Süd-Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 381/1	Süd-Östl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 381/1
22	Fußweg im Baugebiet Weise-Berg I	Südl. Grundstücksgrenze Fl.Nr.: 419	Südl. Grundstücksecke Fl.Nr. 1071
23	Fuß- und Radweg zwischen Strogenstr. und Moosburger Str.	Einmündung Strogenstr. Fl.Nr. 50/1	Einmündung Moosburger Str. Fl.Nr. 385
24	Fußweg Baugebiet Thenner Str.	Einmündung Am Steyerfeld bei Fl.Nr. 474/36	Einmündung Fußweg Fl.Nr. 476/1
25a	Fußwege zwischen den Atriumshäusern a.d. Pfarrer-Huber-Str. Weg Nr. 1	Einmündung Weiherfeld bei Fl.Nr. 477/101	Einmündung Pfarrer-Huber-Str. bei Fl.Nr. 477/104
25b	Fußwege zwischen den Atriumshäusern a.d. Pfarrer-Huber-Str. Weg Nr. 2	Einmündung Weiherfeld bei Fl.Nr. 477/109	Einmündung Pfarrer-Huber-Str. bei Fl.Nr. 477/112
25c	Fußwege zwischen den Atriumshäusern a.d. Pfarrer-Huber-Str. Weg Nr. 3	Einmündung Weiherfeld bei Fl.Nr. 477/79	Einmündung Pfarrer-Huber-Str. bei Fl.Nr. 477/83
25d	Fußwege zwischen den Atriumshäusern a.d. Pfarrer-Huber-Str. Weg Nr. 4	Einmündung Weiherfeld bei Fl.Nr. 477/80	Einmündung Pfarrer-Huber-Str. bei Fl.Nr. 477/93
25e	Fußweg zwischen Baugebiet Thenner Str. und Pesenlerner Str.	Einmündung Pfarrer-Huber-Str. bei Fl.Nr. 477/116	Süd-Östl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 475/19
26	Fußweg im Baugebiet Thenner Str.	Süd-Östl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 475/19	Einmündung Am Steyerfeld bei Fl.Nr. 475/17
27	Fuß- u. Radweg zw. Thenner Str. u. Christiane-Horn-Weg	Entlang der Thenner Straße bei Fl.Nr. 483/30	Süd-Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 483/21
28	Fußweg südl. Christiane-Horn-Weg	Nord-Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 483/12	Nördl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 483/14
29	Fußweg südl. Christiane-Horn-Weg	Südl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 483/13	Süd-Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 482/30
30	Treppe östl. Lindenstraße zu Badstr.	Westl. Grundstücksgrenze Fl.Nr. 728/5	Einmündung Badstr. Fl.Nr. 683/2



Wasserzweckverband

Zählerauswechslungen des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe

Der Wasserzweckverband weist darauf hin, dass ab der 2. KW die Wasserzähler, bei denen die Eichung abgelaufen ist, von unseren

Mitarbeitern ausgewechselt werden. Wir bitten, den Zugang zu ermöglichen.

Wasserzweckverband Berglerner Gruppe
gez. Anton Scherer, Verbandsvorsitzender

Abfallwirtschaft

Recyclinghof geschlossen

Der Recyclinghof in Wartenberg ist aufgrund der Feiertage am 24.12.2022 und am 31.12.2022 geschlossen.

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B	Donnerstag, 22.12.
Wartenberg C	Freitag, 23.12.
Berglern	Dienstag, 27.12.
Langenpreising 1	Mittwoch, 28.12.
Ortschaft Langenpreising u. Außenbereich	

Abfuhrtermine Gelbe Säcke

Wartenberg A	Mittwoch, 28.12.
Wartenberg C	Donnerstag, 29.12.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

KSV Berglern - Einladung zur Jahreshauptversammlung mit Versteigerung

Der Krieger- und Soldatenverein Berglern lädt alle Mitglieder und Freunde des Vereins zu seiner traditionellen Jahreshauptversammlung mit anschließender Versteigerung von Selchfleisch, Presssack und sonstigen Waren am **Freitag, 6. Januar 2023** (Dreikönigstag) um 19:30 Uhr im „La Vita e Bella“ (Sportgaststätte) recht herzlich ein. Zur Verlosung kommt auch diesmal wieder eine Gans. Über eine zahlreiche Beteiligung an dieser Veranstaltung würden wir uns recht freuen.

Anton Liebl, 1. Vorstand

SG Almenrausch: Watttunier 2023

SG Almenrausch führt am **Samstag, 14. Januar 2023** im Sport- und Schützenheim für alle Interessierten wieder das legendäre Watttunier durch. Es werden im Turniermodus 2 Runden gespielt (pro Runde 7 Spiele), Einsatz 10 €, erster Preis 200 €. Start um 20:00 Uhr, Registrierung ab 19:00 Uhr.

Für den Vorstand, die „Arbeitsgruppe Watttunier“

SV Eintracht Berglern - Spiele, Sport und (viel) Spaß

Wann: ab **Montag, 9.1.2023**, 19:30 Uhr-20:30 Uhr (6er Block)
Wo: Turnhalle Berglern
Zielgruppe: Jugendliche und Erwachsene
Was: Bewegungsspiele und sämtliche
Teampiele mal mit und mal ohne Utensilien (Brenn-, Feder-, Völkerball, etc) ganz vorn steht der Spaßfaktor

Ihr braucht eine gute Portion Motivation, Sportbekleidung und Spaß am Sport.

Anmeldung/Fragen: Diana Damm 0163 5229786, Karin Groß 0173 6321696 oder Katja Friedel 0157 81027365

Starte mit dem SVE Berglern Aktiv & Gesund ins neue Jahr

Neu ab
09.01.2023

Aktiv & Gesund bleiben mit Rosemarie Hartinger

Ein abwechslungsreiches Programm von Kopf bis Fuß mit effektivem Training zur Beweglichkeit des Körpers. Es wird die Muskulatur gestärkt, die Fettverbrennung angeregt und die Ausdauer verbessert.

Immer montags von 17:30 – 18:30 Uhr in der Turnhalle Berglern

10er Karte 60,00 Euro
Für Mitglieder des SVE kostenlos

Nähere Infos bei Gabi Röslmair, Tel. 08762 5381
oder direkt am 09.01.23 in der Turnhalle



Aktiv & Gesund ins neue Jahr

SG Almenrausch Berglern Berglerner Neujahrssöllerschießen

Die Böllergruppe der SG Almenrausch Schützen, wird am **01.01.2023** um 18 Uhr am Fußweg an der Wartenberger Straße, das Neue Jahr mit ihren Saluten lautstark willkommen heißen. Wir die Böllerschützen Berglern freuen uns über regen Besuch und wünschen ihnen ein gutes und vor allem ein gesundes neues Jahr.

Böllerkommandant, Uwe Lerch

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Fr. 23.12. Hl. Johannes v. Krakau, Priester

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

Sa. 24.12. Heiliger Abend

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT

16:00 Kinderkrippenfeier

18:00 Niederlern: Christvesper

22:00 Christmette musikalische Gestaltung Kirchenchor

So. 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT

8:30 EUCHARISTIEFEIER

Mo. 26.12. Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

10:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 31.12. Hl. Silvester I., Papst
17:00 Jahresschlussgottesdienst
So. 1.1. Neujahr - Hochfest der Gottesmutter Maria
16:00 EUCHARISTIEFEIER mit Aussendung der Sternsinger

Gemeinde Langenpreising

Katholisch Öffentliche Bücherei in Langenpreising

Die Katholisch Öffentliche Bücherei in Langenpreising macht eine kleine Weihnachtspause.

Die Bücherei schließt zum 23.12.2022. Ab Sonntag, 8.1.2023 freuen wir uns wieder auf Lesehungrige Ausleiher. Eine gesegnete Weihnachtszeit und ein Gesundes, gutes neues Jahr wünscht Euch das Büchereiteam.

Öffnungszeiten der Bücherei: So 9:30-11:30 Uhr und Do 14-16 Uhr

Christbaumversteigerung

Der Krieger- und Soldatenverein Langenpreising hält am **Montag, 26.12.** beim Oberwirt seine traditionelle Christbaumversteigerung ab. Beginn ist um 19 Uhr.

Dabei gibt es auch eine Verlosung mit Tombola und eine Sonderverlosung ausgesuchter Überraschungspakete. Die Vorstandschaft bittet steigerungswütige Vereinsmitglieder und sonstige Interessierte um recht zahlreichen Besuch.

Vorankündigung: Neujahrsschiessen der Böllerschützen in Zustorf

Am **1. Januar 2023** um 13 Uhr findet in Zustorf beim Landgasthaus Lintsche das traditionelle Neujahrsschiessen der Böllerschützen in der Stefansschützen Zustorf statt.

Mit musikalischer Untermalung der Jagdhornbläser Langenpreising. Bei Glühwein, Kinderpunsch und Lebkuchen möchten wir das neue Jahr 2023 mit Euch begrüßen.

Es sind alle herzlich dazu eingeladen.

Außerdem findet am **31.12.2022** zwischen 15 und 16:30 Uhr ein Böllertraining statt.

Die Böllerschützen bedanken sich für das Verständnis.

Die Stefansschützen Zustorf e.V. wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2023.

Einladung zur Christbaumversteigerung der FFW Zustorf

Die Christbaumversteigerung der Freiwilligen Feuerwehr Zustorf findet am **Samstag, 7.1.2023** um 19:30 Uhr im Gasthaus Lintsche statt. Die gesamte Bevölkerung ist dazu recht herzlich eingeladen.

Die Vorstandschaft

Einladung zur Jahresversammlung der IG Zustorfer Weiher e. V.

Die IG Zustorfer Weiher e. V. möchte Euch/Sie recht herzlich zur Jahresversammlung am **Samstag, 21.1.2023**, um 19 Uhr, im Landgasthof Lintsche einladen.

Die Vorstandschaft



Unser Jahr 2022

Wie jedes Jahr wurden die Vorschulkinder von der Freiwilligen Feuerwehr besucht und haben im Brandschutztraining vieles über gutes und böses Feuer gelernt.



Jeder Geburtstag wurde ausgiebig gefeiert.



Die Hortkinder haben in den Ferien ihren Freund besucht und ließen sich bei ihm die Pommes schmecken.



Im Herbst machten die Hortkinder noch eine abenteuerliche Gespensterführung auf der Burg Trausnitz.

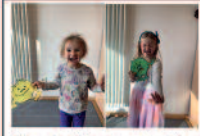
Zu St. Martin unterstützten wir die Tafel Erding. Wir haben viele Lebensmittel und Hygieneartikel gesammelt und an Frau Bauern/eind von der Tafel Erding übergeben.



Auch am Langenpreisinger Wintermarkt haben wir uns beteiligt. Der Elternbeirat und viele Eltern haben fleißig gebastelt, Marmelade eingekocht, genäht und Likör gerührt, damit wir mit einem gut gefüllten Stand teilnehmen konnten.



Dieses Jahr haben wir uns im Rahmen unseres Schutzkonzeptes mit unseren Gefühlen, unserem Körper und den Kinderrechten beschäftigt.



Auch in diesem Jahr hat uns der Nikolaus besucht. Die Kinder waren alle sehr aufgeregt und dankbar über die gefüllten Socken.



Kurz vor Weihnachten veranstalteten wir ein Adventskonzert. Die Kinder haben wochenlang Lieder geübt und kleine Theaterstücke einstudiert. Bei einem gemütlichen Beisammensein ließen wir den Abend, aber auch das Jahr 2022 in der Villa gemeinsam mit den Familien ausklingen.



Tag der offenen Tür

Liebe Eltern,

sollten Sie sich für einen Platz in unserer Einrichtung interessieren und wünschen Sie sich für Ihr Kind einen spannenden, erlebnisreichen, humorvollen aber auch lehrreichen Krippen-, Kindergarten- und Hortalltag, dann können Sie sich bei uns am Tag der offenen Tür gerne darüber informieren.

Am Samstag, den 4. Februar 2023 haben Sie von 10 – 12 Uhr die Möglichkeit unsere Einrichtung mit allen Betreuungsbereichen kennenzulernen.

Die Anmeldung für einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz kann bereits oder nach Ihrem Besuch bei uns online über das BürgerServicePortal, welches Sie über die Internetseite der Gemeinde Langenpreising oder über unsere Homepage www.kita-langenpreising.de erreichen, erfolgen.

Wir freuen uns darauf Sie beim Tag der offenen Tür begrüßen zu dürfen

Ihr
Kindertagesstättenteam

Anmeldetermine des WSV Langenpreising

Liebe Ski- und Snowboardfreunde,
nach zweijähriger Pause ist es endlich wieder soweit: Der Berg ruft!
Unsere Fahrten und Kurse:
27.12.2022 1. Tagesfahrt Wilder Kaiser
04.01.2023 Jugendfahrt Oberjoch
06.01.2023 Schneeschuhwanderung; Ziel wird noch bekannt gegeben

14.01./21.01./28.01./04.02.2023 Skikurs in St. Johann
 13.02./14.02./16.02./17.02.2023 Kindergartenskikurs Geißkopf, bay. Wald
 04.03.2023 Jubiläumsfahrt Söll
 Anmeldung im Vereinsheim Deutlmooserstr.14 in Langenpreising
 jeweils von 18 - 19 Uhr zu folgenden Terminen: Mi. 7.12. 2022, Mi. 21.12.2022, Mi. 3.1. 2023, Mi. 18.1.2023, Mi. 1.2.2023, Mi. 15.2. 2023, Mi. 1.3.2023
 Für nähere Informationen besucht unsere Homepage: www.wsv-langenpreising.de

Euer Team vom WSV

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Fr. 23.12. Hl. Johannes v. Krakau, Priester

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

Sa. 24.12. Heiliger Abend

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT

8:00 Beichtgelegenheit von 8-9 Uhr

16:00 Familienchristmette

16:00 Kinderkirche im Kinderhaus St. Martin

18:00 Zustorf: Christmette, Amt f. † Elt. v. Hubert Brenner u. f. † Vater, Onkel u. Tanten, Cousine u. Cousin v. Josef Schwarzbözl

22:00 Christmette

So. 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT

10:00 EUCHARISTIEFEIER

10:00 Zustorf: Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

18:00 Weihnachtsvesper

Mo. 26.12. Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

8:30 Zustorf: Patroziniumsgottesdienst, Amt. f. † Ehem., vater u. Opa Helmut v. Hilde Gottschaller m. Fam., f. † Elt. u. Großel. v. Fam. Helmut Wieland u. f. † Hilde Wals u. Angeh.

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Sa. 31.12. Hl. Silvester I., Papst

14:30 Zustorf: Jahresschlussgottesdienst, Amt f. † Ursula u. gEorg Sedlmeier v. d. Kindern u. f. † Vater Sylvester Schwarzbözl v. Christl Sellmaier

17:30 Jahresschlussgottesdienst, Amt f. † Elt. u. Vater v. Bernadette Baumgartner m. Kindern, f. † Ehem. u. Vater v. Margit Schuhbauer u. f. † Elt., Schwiegerelt. u. Verw. v. Margit Schuhbauer

So. 1.1. Neujahr - Hochfest der Gottesmutter Maria

8:30 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER

15:00 EUCHARISTIEFEIER mit Aussendung der Sternsinger

Markt Wartenberg

Kinderschutzbund sagt DANKE

Der Wartenberger Kinderschutzbund hat auch dieses Jahr mit seiner Wichtelstube Groß und Klein in seinen Bann gezogen. Es wurden Schlüssel gekauft, Türchen geöffnet und nicht nur Kinderaugen zum Leuchten gebracht. Der Andrang war auch in diesem Jahr sehr groß! Durch zahlreiche Spenden aus der Bevölkerung und der Geschäftsleute in Wartenberg konnte ein großer Erlös erwirtschaftet werden, mit dem der Kinderschutzbund Wartenberg unter anderem seine Aktivitäten für nächstes Jahr mitfinanzieren kann.

WIR MÖCHTEN UNS DAHER GANZ HERZLICH BEI DEN SPENDERN BEDANKEN, DIE ES UNS SO ERMÖGLICHEN, AUCH NÄCHSTES JAHR WIEDER EIN PROGRAMM FÜR KINDER AUF DIE BEINE ZU STELLEN!!! Nachdem wir fast ausverkauft sind, werden wir gerne wieder zu unseren Bürozeiten neue Spenden entgegennehmen.



Der Kinderschutzbund Wartenberg wünscht allen ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr, viel Glück und vor allen Dingen viel Gesundheit!
 Vergelt's Gott!

Drei-König-Singen des VTV

Der Volkstrachtenverein Wartenberg (VTV) veranstaltet am **6. Januar 2023** zum 11. Mal sein beliebtes „Drei-König-Singen“. Beginn ist um 17 Uhr in der Pfarrkirche Wartenberg.

Mitwirkende sind:

- Die Bläsergruppe der Blaskapelle Hohenpolding
- Die Stadlmuse des VTV
- Die Wartenberger Sängerinnen
- Die Musikgruppe "Saitenstreich"
- Kinder des VTV
- Spielergruppe des VTV mit den Königen, Herodes und den Hirten.

Anschließend ziehen alle von einem leuchtenden Stern angeführt zum Marktplatz, wo die Heilige Familie, Maria und Josef sowie das Kind die Gaben der Drei Könige entgegennehmen. Natürlich sind auch Esel und Schafe da.



Eintritt ist frei. Zur Deckung der anfallenden Kosten wird um Spenden gebeten.

Danke und Vergelt's Gott.

Fotoausstellung in der EDEKA-Galerie in Wartenberg

Die Galerie im EDEKA in Wartenberg zeigt derzeit eine Ausstellung der Fotofreunde Wartenberg. Betitelt ist die Schau großformatiger

Fotografien passend zur Jahreszeit mit „Winter“. Zu sehen sind winterliche Motive, fotografiert in und um Wartenberg „... und anderswo, nämlich dort, wo man den Winter besonders gut fotografisch darstellen kann“, meinen Helmar Pfeifer, Dieter Horak und Klaus Massanetz. Die drei Fotografen haben Bildtitel gewählt wie „Im Wald“, „Hagebutte“ oder „Zwei Gräser“. Sowohl der Blick für's Detail als auch das fotografische Erfassen des Großen und Ganzen findet sich in der Ausstellung. Minimalismus in der Fotografie - wie beispielsweise beim ausgestellten Foto „Zwei Gräser“ oder „Hagebutte“ - entsteht durch die Wahl eines augenscheinlich simplen Motives, fesselt aber gerade dadurch die Aufmerksamkeit des Betrachters. Strukturen, die ein leichter Schneefall aus der von der Morgensonne beschienenen Berglandschaft hervorholt, wie beim Foto von Helmar Pfeifer, werden durch die Fotografie sichtbar.

Die ausgestellten großformatigen Fotos kann man für 25,- € erwerben. Der Betrag fließt in die Aktion „Sternstunden - Wir helfen Kindern“.

Kontaktaufnahme unter 0163 1920023 (Klaus) oder eMail an die Fotofreunde:

foto-wtbg@gmx.de



Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg Do. 22.12.

18:00 EUCHARISTIEFEIER

Fr. 23.12. Hl. Johannes v. Krakau, Priester

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

17:00 Beichtgelegenheit

Sa. 24.12. Heiliger Abend

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT

17:00 Kinderkrippenfeier

21:30 Besinnl. Weihnachtsmusik

22:00 Christmette

So. 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten

Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT

10:00 EUCHARISTIEFEIER musikalische Gestaltung Kirchenchor-Weihnachtsmesse

Mo. 26.12. Hl. Stephanus, Erster Märtyrer

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

16:00 Waldweihnacht

Mi. 28.12. Unschuldige Kinder

15:30 Klinik: Kath. Gottesdienst

Fr. 30.12.

19:15 Auerbach: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 31.12. Hl. Silvester I., Papst

15:30 Ökumen. Jahresschlussgottesdienst, musik. gest. Kirchenchor, anschl. wird vom PGR Glühwein angeboten. Spende erwünscht.

So. 1.1. Neujahr - Hochfest der Gottesmutter Maria

10:00 EUCHARISTIEFEIER mit Aussendung der Sternsinger, anschl. Pfarrcafé

Neuer Pflegestützpunkt im Landkreis Erding



Im Landkreis Erding wurde zum 01.01.2021 ein Pflegestützpunkt als neutrale Beratungsmöglichkeit für Landkreisbürgerinnen und -bürger errichtet.

Die Beraterinnen Tanja Endres, Anita Herz und Stephanie Ahlgrim sind zu den Öffnungszeiten des Landratsamts wie folgt erreichbar:

Telefon: 08122/58 -1800

E-Mail: pflugestuetzpunkt@lra-ed.de

Montag bis Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

Dienstag und Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Bedarf individuelle Terminvereinbarungen möglich.

Die Beratung kann telefonisch, per E-Mail, im Pflegestützpunkt oder auf Wunsch bei den Bürgerinnen und Bürgern zuhause erfolgen.

Beim Pflegestützpunkt handelt es sich um ein wohnortnahes, neutrales und kostenloses Angebot zu allen Themen der Pflege und des Alters bzw. Älterwerdens. Sowohl pflegebedürftige Personen, deren Angehörige als auch interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich an den Pflegestützpunkt wenden.

Unser Beratungsangebot:

- Informationen über Möglichkeiten der ambulanten, teilstationären und stationären Pflege
- Beratung zu sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, z.B. aus der Kranken- und Pflegeversicherung
- Finanzierungsmöglichkeiten der Pflege und Unterstützung bei der Antragstellung
- Beantragung eines Pflegegrades und Vorbereitung auf die Begutachtung durch den MDK
- Aufzeigen von Möglichkeiten zum Verbleib in der eigenen Wohnung und Weitervermittlung an die entsprechende Fachstelle beim Landratsamt
- Information über alternative Wohnformen für ältere Menschen mit und ohne Pflegebedarf (z.B. Betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflegebedarf)
- Information und Vermittlung zu externen Hilfsangeboten im Landkreis Erding (z.B. Beratungsstellen, Betreuungsdienste, Selbsthilfegruppen)
- Information über Angebote für Menschen mit demenziellen Veränderungen und deren Angehörige
- Information über Entlastungsmöglichkeiten für pflegende Angehörige (z.B. Hilfsmittel, Pflegekurse, Reha)
- Information bei Schwerbehinderung
- Unterstützung und Weitervermittlung bei allen weiteren Fragen, die Sie zu den Themen Pflegebedürftigkeit und Hilfen im Alter haben (z.B. Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung)



Handarbeitstreffen im Medienzentrum Wartenberg

Wir freuen uns auf alle, die gerne kreativ in einer ungezwungenen Art in der Gruppe handarbeiten (stricken, häkeln, nähen, sticken) möchten.

Auch für Anfänger geeignet.



Treffen: Jeden 2. und 4. Montag

Uhrzeit: ab 16:00 Uhr

Ohne Anmeldung

Fragen beantworten wir gerne zu den Öffnungszeiten im Medienzentrum.

Marktplatz 10
85456 Wartenberg

Tel.: 08762 726246
E-Mail: buecherei@wartenberg.vg



gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Evangelisch-Lutherische Friedenskirche Wartenberg
Do. 22.12.

20:00 Probe des Gospelchors, Verena Oberloher

Sa. 24.12.

15:00 Familien-Gottesdienst in der Friedenskirche mit Pfarrerin Elisabeth Schulz

17:00 Christvesper in der Friedenskirche mit Pfarrerin Elisabeth Schulz

So. 25.12.

10:30 Gottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche mit Pfarrerin Regine Weller

Fr. 30.12.

19:30 Taizé - Andacht in der Friedenskirche

Sa. 31.12.

15:30 Ökumenische Feier zum Jahresanfang in Mariä Geburt mit Vikarin Julia Vosswinkel und Pfarrer Georg Bartkowski

So. 8.1.

10:00 Offene Kirche bis 18 Uhr

Di. 10.1.

19:00 Sakraler Tanz, Angelika Maier

Mi. 11.1.

19:00 Meditationsabend mit Martina Oefele

Do. 12.1.

20:00 Probe des Gospelchors, Verena Oberloher

23:00 Erlöserkirche, Christmette, Keller

So. 25.12.

10:00 Christuskirche, Gottesdienst m. Abendmahl und besonderer Musik, Keller

Mo. 26.12.

10:00 Auferstehungskirche, Gottesdienst mit besonderer Musik, v. Aschen

16:00 Schloss Fraunberg, Waldweihnacht mit Bläsern, v. Aschen

Sa. 31.12.

18:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, Fritsch

So. 1.1.

17:00 Christuskirche, Musikalische Neujahrsandacht, Zwölfer

Fr. 6.1.

18:00 Erlöserkirche, Gottesdienst, von Aschen

So. 8.1.

9:00 Christuskirche, Gottesdienst, Keller

10:00 Kath. Kirche St. Andreas Niederlern, NEU! Gottesdienst, Zwölfer

10:30 Erlöserkirche, Gottesdienst mit Abendmahl, Keller


Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding
Sa. 24.12.

15:30 Erlöserkirche, Familiengottesdienst, Zwölfer

16:00 Auferstehungskirche, Familien-Christvesper, v. Aschen

16:30 Erlöserkirche, Familiengottesdienst, Zwölfer

16:30 Fliegerhorstkirche, Christvesper, Miethke

18:00 Christuskirche, Christvesper, Keller

18:00 Erlöserkirche, Christvesper, v. Aschen

18:00 NEU! Kath. Kirche St. Andreas Niederlern, Christvesper, Fritsch

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 17.12./So. 18.12.**, versieht **Dr.-Medic Stom. (RO) Adolf-Georg Schmidt**, Bahnhofstr. 1, Poing, Tel. 08121-71649

Den zahnärztlichen Notdienst am **Fr. 23.12.**, versieht

Zahnmedizinisches Versorgungszentrum Zahnärzte am Schönen Turm GmbH, Landshuter Str. 9, Erding, Tel. 08122-9096110

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 24.12.**, versieht

Dr. Alexandra Neugebauer, Thomas-Wimmer-Str. 36, Erding, Tel. 08122-3150

Den zahnärztlichen Notdienst am **So. 25.12.**, versieht

Gabriela Dorlöchter-Britz, Katharina-Fischer-Platz 3, Erding, Tel. 08122-187140

Den zahnärztlichen Notdienst am **Mo. 26.12.**, versieht

Dr. Claudia Götz, Hauptstr. 27, Poing, Tel. 08121-78864

Den zahnärztlichen Notdienst am **Di. 27.12./Mi. 28.12.**, versieht

Dr. Isabel Schweighofer, Johannisplatz 7, Dorfen, Tel. 08121-71649

Den zahnärztlichen Notdienst am **Do. 29.12./Fr. 30.12.**, versieht

Dr. Richard Götz, Von-Ketteler-Str. 13, Taufkirchen(Vils), Tel. 08084-2233

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 31.12.**, versieht

Dr. Susanne C. Koburger, Am Wasserturm 2, Erding, Tel. 08122-91074

Den zahnärztlichen Notdienst am **So. 1.1.**, versieht

Dr. Tina Jarry, Bajuwarenstr. 6, Erding, Tel. 08122-13341

Den zahnärztlichen Notdienst am **Mo. 2.1./Di. 3.1.**, versieht

Michaela Fekl, Am Bahnhof 9, Erding, Tel. 08122-10623

Den zahnärztlichen Notdienst am **Mi. 4.1./Do. 5.1.**, versieht

Dr. Andreas Huber, Kordonhausgasse 6a, Erding, Tel. 08122-85252

Den zahnärztlichen Notdienst am **Fr. 6.1.** versieht

Dr. Kurt Robert Irlbacher, Münchner Str. 4, Neufinsing, Tel. 08121-987808

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 7.1./So. 8.1.**, versieht

Dr. Vera Katrin Bietau, Margeritenstr. 13, Poing, Tel. 08121-78143

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Bereitschaftsdienste
Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451
Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.
Apothekennotdienst
Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- Fr. 23.12.** Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Sa. 24.12.** Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4
Vitalis-Apotheke, Landshuter Str. 41, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- So. 25.12.** Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mo. 26.12.** Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Di. 27.12.** Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
Rathaus-Apotheke, Erding, Landshuter Str. 2
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Mi. 28.12.** Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
Schubert-Apotheke, Landshuter Str. 8, Taufkirchen/Vils
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Do. 29.12.** St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Rathaus-Apotheke, Erding, im SempPark, Pretzener Str. 10
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Fr. 30.12.** Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- Sa. 31.12.** Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, täglich 8-20 Uhr
- So. 1.1.** Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4
- Mo. 2.1.** Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg
- Di. 3.1.** Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4
- Mi. 4.1.** Nikolai-Apotheke, Wartenberg, Strogenstr. 1
- Do. 5.1.** Johannes-Apotheke, Erding, Friedrich-Fischer-Str. 7
- Fr. 6.1.** Marien-Apotheke, Weingraben 2, Moosburg
Fuchs-Apotheke, Erding, Zugspitzstr. 57
- Sa. 7.1.** Apotheke am Erlbach, Vilsheimer Str. 1a, Buch am Erlbach
Rathaus-Apotheke, Erding, im SempPark, Pretzener Str. 10
- So. 8.1.** Malven Apotheke, Freisinger Str. 19b, Langenbach
- Mo. 9.1.** Rosen-Apotheke, Oberding, Hauptstr. 39
- Di. 10.1.** St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg
Apotheke im West Erding Park, Johann-Auer-Str. 4
- Mi. 11.1.** Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg
- Do. 12.1.** Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31
SempPark-Apotheke, Erding, Gestüttring 19

Isolierte Garage zu vermieten in Wartenberg im Gewerbegebiet Thenn. Größe 40 m², Preis netto 240 Euro/Monat zzgl Mwst

Bewerbungen an Chiffre Nr. 49 an:

Druckerei Gerstner, Strogenstr. 56, 85456 Wartenberg, Tel. 08762-1266, chiffre2@drucken.digital

Furtner Gartengestaltung

Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Mäharbeiten - Baumfällungen
- Baumzuschnitte - Grundstückspflege - Wurzelstockfräsen
Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99



Wir sind ein mittelständiges Gerüstbauunternehmen und suchen zur Verstärkung unseres Teams:

einen LKW-Fahrer m/w/d (CE)

Wir suchen laufend zuverlässige & erfahrene Gerüstbaumonteur m/w/d

Gerüstbau Westermaier GmbH
Gewerbestr. 1 | 85461 Bockhorn | Tel. 08122 88012-0



Aus Architektenhand. Individuelle Beratung & Bauvorlage.
WIR PLANEN IHR WUNSCHGEBÄUDE!

Ob Objektbau, Ein- oder Mehrfamilienhaus:
Leitsch PLAN ist Ihr kompetenter Partner für die Planung von Neubau, Ausbau, Sanierung.

Wir planen, Sie bauen!

Infos anfordern unter: info@leitsch.haus

Franz Leitsch GmbH | Straßacker 9 | 85465 Langenpreising | Tel. 08762 426 33-0 | www.leitsch.haus

Caroline Mauk,
Dr. of Chiropractic, USA

Maike Maier,
Master of Chiropractic, GB



American Chiropractic
Center München

Pottenau 4 · 85465 Langenpreising
Tel. 08762 7384397

www.acc-m.de · pottenau@acc-m.de

Ihre Wirbelsäule ist die Grundlage Ihrer Gesundheit.

Druckerei GERSTNER



Wir bedanken uns für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Grafik · Layout · Druck · Digitaldruck
Kopien · Mailings · Scannen · XXL Posterdruck

Strogenstr. 56 · 85456 Wartenberg, Tel. 08762/1266 · Fax 1299
www.gerstner-druck.de · e-mail: info@gerstner-druck.de

Gasthaus Bachmaier

Weihnachten: Heilig Abend geschlossen

1. Feiertag, 25.12. ab 11:30 Uhr geöffnet

2. Feiertag, 26.12. ab 11:30 Uhr geöffnet

Um Reservierung wird gebeten. Tel. 08762/1088

Schöne Weihnachten und ein gutes neues Jahr wünscht Familie Bachmaier

Vom 27.12. - 7.1.2022 wegen Urlaub geschlossen.

Altes Bier

Sonntag, 8.1., ab 11:30 Uhr und Montag, 9.1., ab 18 Uhr mit Ragout.

M Markus Klug Meisterbetrieb

Heizung - Sanitär

- Kundendienst - Solarenergie - Badsanierung
- Öl-, Gasheizanlagen - Wärmepumpen - Wandheizungen
- Holz-, Pelletsanlagen - Neu-, Altbauinstallationen - Wohnraumlüftung

Auerbach 9 | 85456 Wartenberg | Tel. 08762/4262288 · Fax 0 8762/4262289



Futtermittel Groll

Ihre Experten für Tiernahrung

Hofstarring 46 · 84439 Steinkirchen · Tel. 08084/2252
kontakt@futtermittel-groll.de · www.futtermittel-groll.de

Kostenloser Lieferservice

www.IhrBaumProfi.de
schnell - sauber - preiswert

Bäume fällen, kürzen, roden – NEU! Fällkran
Abfuhr – Wurzelstock fräsen – Baumpflege
Gartenpflege – *unverbindliche, kostenlose Beratung*
Tel. 087 62 – 72 92 866, kontakt@ihrbaumprofi.de



Landschaftspflege Aigner

• Baggerarbeiten
• Mäharbeiten
• Hausmeisterservice
• Gartenpflegearbeiten aller Art
• Kehr- u. Häckselarbeiten

An der Mühle 4 · 85459 Berglern
Tel. 01718203270
info@landschaftspflege-aigner.de
www.landschaftspflege-aigner.de

